

Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt

nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV

zwischen

«Vertragspartner»
«Strasse_VP» «HsNR_VP»
«PLZ_VP» «Ort_VP»

Registergericht:

Registernummer:

nachstehend "Letztverbraucher" genannt

und

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21
90441 Nürnberg

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 23081

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

und

«Lieferant»
«Strasse_LF» «HsNr_LF»
«PLZ_LF» «Ort_LF»

Registergericht:

Registernummer:

nachstehend „Lieferant“, genannt

gemeinsam "die Parteien" genannt.

für die atypische Netznutzung an der Abnahmestelle des Letztverbraucher:

«Letztverbraucher»
«Entnahmestelle» - «Zählpunkt»
Marktlotation: «Marktlotation»
«Netzebene»

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage von § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225); zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) und der regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV vom 11.12.2013 (BK4-13-739) geschlossen.

Die Vereinbarung gilt als Ergänzung zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (im Folgenden „Netznutzungsvertrag“ genannt) und geht diesem bei Abweichungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unberührt. Der Zahler der Netznutzung wird dabei im Folgenden als „Netznutzer“ bezeichnet.*

* Sofern der Lieferant nicht Vertragspartner wird, gilt dieser Vertrag nicht zu Lasten des Lieferanten.

1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bildung eines von § 17 StromNEV abweichenden individuellen Netzentgeltes nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV, das dem prognostizierten besonderen Nutzungsverhalten des Letztverbrauchers für dessen selbstverbrauchten Strombezug dahingehend angemessen Rechnung trägt, dass dessen Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweichen wird.
- 1.2 Betreibt der Letztverbraucher eine Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24 a/b Energiewirtschaftsgesetz, mit an die Kundenanlage angeschlossenen dritten Nutzern, die nicht mit dem Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sind und an die der Letztverbraucher Energiemengen weiterverkauft, so umfasst das individuelle Netzentgelt dabei nur den Anteil des vom Letztverbraucher selbst verbrauchten Strombezugs. Der Anteil der Netznutzung, der den über die Kundenanlage angeschlossenen Nutzern (Dritten) zuzurechnen ist, wird nach den allgemeinen Netzentgelten abgerechnet. In diesem Fall ist der Letztverbraucher verpflichtet, dies dem Netzbetreiber vor Abschluss der Vereinbarung mitzuteilen. Für diese Fälle werden spezielle ergänzende Regelungen in einer gesonderten Anlage 5 (Besondere Regelung zur Kundenanlage) festgelegt.

2 Hochlastfenster

- 2.1 Der Netzbetreiber ermittelt jährlich nach den Vorgaben der in der Präambel benannten Festlegung der Bundesnetzagentur die Hochlastzeitfenster je Netzebene bis zum 31. Oktober für das Folgejahr und veröffentlicht diese auf seinen Internetseiten.

3 Voraussetzungen für ein individuelles Entgelt

- 3.1 Das mit dieser Vereinbarung geregelte individuelle Netzentgelt kommt nur dann zur Anwendung, wenn die in den nachfolgend aufgeführten Ziffern 1. bis 6. genannten Voraussetzungen im betreffenden Kalenderjahr für den selbst verbrauchten Strombezug des Letztverbrauchers alle erfüllt sind. Werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt für das gesamte betreffende Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.
 1. Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer (Letztverbraucher oder Lieferant) muss ein Netznutzungsvertrag bestehen.
 2. Die vorliegende Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes ist der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher für das betreffende Kalenderjahr angezeigt worden. Die Anzeige erfolgte vollständig und rechtzeitig i. S. d. Punktes 4 dieser Vereinbarung und es liegt ein von der zuständigen Regulierungsbehörde vergebenes Geschäftszeichen vor.
 3. Die Vereinbarung darf weder von der zuständigen Regulierungsbehörde untersagt oder von einem Gericht rechtskräftig für unwirksam erklärt noch auf andere Weise unwirksam geworden sein.
 4. Die höchste Leistung an der Abnahmestelle des Letztverbrauchers innerhalb der vom Netzbetreiber jeweils ermittelten Hochlastfenster liegt mindestens folgenden Prozentsatz unter seiner Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastfenster (Erheblichkeitsschwelle):
 - 10 % in der Entnahmenetzebene Hochspannung
 - 20 % in den Entnahmenetzebenen Umspannung in Mittelspannung und Mittelspannung
 - 30 % in den Entnahmenetzebenen Umspannung in Niederspannung und Niederspannung
 5. Die Differenz zwischen der absoluten Höchstlast des Letztverbrauchers und der Höchstlast des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster beträgt mindestens 100 kW.
 6. Die durch Anwendung des individuellen Netzentgeltes eintretende Entgeltreduzierung beträgt mindestens € 500,00.
- 3.2 Wenn für den Letztverbraucher oder – falls Vertragspartner - den Lieferanten absehbar ist, dass nicht sämtliche unter Punkt 3.1 genannten Voraussetzungen in einem Kalenderjahr erfüllt werden, ist der Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung im betreffenden Kalenderjahr – auch rückwirkend - nach den allgemeinen Netzentgelten. Dies gilt auch dann, wenn für den Netzbetreiber aus sonstigen objektiven Gründen erkennbar ist, dass im laufenden Kalenderjahr die unter Punkt 3.1 genannten Voraussetzungen voraussichtlich nicht erfüllt werden.

4 Anzeigeverfahren

- 4.1 Die Vereinbarung ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 in Verbindung mit Satz 11 StromNEV durch den Letztverbraucher bei der zuständigen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Beschlusskammer 4; Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) in geeigneter Form anzuzeigen. Der Letztverbraucher sichert die Vollständigkeit der Anzeige zu und hat dem Netzbetreiber den rechtzeitigen Zugang der Anzeige durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die mit der Anzeige im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Letztverbraucher.
- 4.2 Der Letztverbraucher wird diese Vereinbarung unmittelbar nach Abschluss der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen.
- 4.3 Die Anzeige ist vom Letztverbraucher spätestens bis zum 30.09. des Jahres, für das erstmals die Anwendung des individuellen Netzentgelts vereinbart wird, bei der dafür zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen (Posteingang), damit eine Anwendung des individuellen Netzentgelts noch in diesem Kalenderjahr möglich ist.
- 4.4 Der Letztverbraucher wird zusammen mit der Anzeige neben der unterschriebenen Vereinbarung folgende Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen:
- Prognosedaten des Letztverbrauchers zur Netznutzung im ersten Vereinbarungsjahr (Anlage 1)
 - Im Anzeigejahr gültiges Preisblatt des Netzbetreibers (Anlage 2)
 - Die veröffentlichten und im ersten Jahr der Vereinbarung geltenden Hochlastfenster des Netzbetreibers (Anlage 3)
 - Ggf.: Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbrauchers (Anlage 4)
 - Ggf.: Besondere Regelung zur Kundenanlage (Anlage 5)

Für die Anzeige ist das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Anzeigeformular anzuwenden.

Aktuelle Informationen der Bundesnetzagentur sind vom Letztverbraucher jederzeit zu beachten, um die Vollständigkeit der Anzeige zu gewährleisten. (www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/BK4_71_Individuelle_Netzentgelte_Strom/BK4_Individuelle_Netzentgelte_Strom_node.html)

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Vertragspartei wird durch diese Regelung nicht berührt.

- 4.5 Der Letztverbraucher wird den Netzbetreiber über die gesamte im Zusammenhang mit der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach dieser Vereinbarung stehende Kommunikation mit der zuständigen Behörde informieren und ihm Kopien der hierfür erhaltenen bzw. versendeten Schreiben unverzüglich nach Erhalt bzw. Versendung zukommen lassen.


5 Voraussichtliche Leistungsabweichung

- 5.1 Dem Letztverbraucher obliegt es, sein Lastverhalten so anzupassen, dass die Reduzierung seiner individuellen Höchstlast für den selbstverbrauchten Strombezug in den durch den Netzbetreiber im Internet veröffentlichten Hochlastzeitfenstern die in Punkt 3.1.4. und 3.1.5. benannten Erheblichkeitsschwellen überschreitet.
- 5.2 Die veröffentlichten Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag bis Freitag) gültig. Wochenenden, gesetzliche Feiertage, die für das gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers gelten und maximal ein Brückentag pro Woche sowie der Zeitraum vom 24.12 bis einschließlich dem 01.01 gelten als Nebenzeiten. Der mögliche Brückentag in einem Kalenderjahr wird vom Netzbetreiber bestimmt und bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 5.3 Für das erste Anwendungsjahr gehen die Parteien für den Letztverbraucher bzgl.
- Jahreshöchstleistung außerhalb der Hochlastzeitfenster,
 - Höchste Leistung innerhalb der Hochlastzeitfenster sowie
 - Jahresarbeit

von den in Anlage 1 niedergelegten Prognosewerten aus, die zu einer erheblichen Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene des Letztverbrauchers führen.

- 5.4 Soweit die gemäß 5.3 vorgenommene Prognose nicht ausschließlich auf den energiewirtschaftlichen Verbrauchsdaten des Letztverbrauchers im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr beruht, sondern insbesondere auch mit technischen und vertraglichen Gegebenheiten begründet wird, sichert der Letztverbraucher zu, dass die diesbezüglichen Angaben in der Anzeige vollständig und nach bestem Wissen erfolgen. Der Letztverbraucher hat durch geeignete Daten dokumentiert, dass er sein Nutzungsverhalten anpassen kann, um die in dieser Vereinbarung angenommenen Prognosewerte zu erreichen.

6 Berechnung des individuellen Entgelts

- 6.1 Das jährlich pro Kalenderjahr vom Netzbetreiber nach den Vorgaben der in der Präambel benannten Festlegung bzw. den sonstigen Vorgaben zu ermittelnde individuelle Netzentgelt beruht auf den jeweils veröffentlichten allgemeinen Netzentgelten des Netzbetreibers. Der Berechnung sowohl des allgemeinen als auch des individuellen Netzentgeltes liegen identische Leistungs- und Arbeitspreise zugrunde. Für die Berechnung der Benutzungsdauer wird die tatsächliche Höchstlast herangezogen.
- 6.2 Das individuelle Netzentgelt setzt sich zusammen aus der Summe eines Leistungs- und Arbeitsentgeltes. Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem höchsten gemessenen ¼-h-Leistungsmittelwert in den Hochlastzeitfenstern multipliziert mit dem Leistungspreis für die Entnahmenetzebene gemäß veröffentlichtem Preisblatt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der gemessenen Jahresarbeit multipliziert mit dem Arbeitspreis für die Entnahmenetzebene gemäß veröffentlichtem Preisblatt.
- 6.3 Sofern die Netznutzung unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden liegt, hat der Letztverbraucher die Wahloption, für die Berechnung des individuellen Netzentgeltes den allgemein gültigen Leistungs- und Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden heranzuziehen. Ob die Wahloption in Anspruch genommen wird, muss dem Netzbetreiber spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt mitgeteilt werden. Hat der Letztverbraucher sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung für die Wahloption entschieden, kann er während eines laufenden Abrechnungsjahres keine Umstellung des individuellen Netzentgeltes auf die Leistungs- und Arbeitspreise unter 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte bilden auch im Falle der Nutzung der Wahloption die Obergrenze des vom Letztverbraucher zu zahlenden Entgeltes. In den Folgejahren kann der Letztverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber jeweils bis zum 15. November durch schriftliche Mitteilung wählen, ob er für das kommende Kalenderjahr an der Wahloption festhält, oder ob die Berechnung wieder auf Basis der tatsächlichen allgemeinen Leistungs- und Arbeitspreise unter 2.500 Stunden erfolgen soll. Erfolgt keine Mitteilung, erfolgt die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Jahr.
-  Der Letztverbraucher wählt die Wahloption für Netznutzer unter 2.500 Benutzungsstunden.
- 6.4 Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV darf das individuelle Netzentgelt nicht weniger als 20 % des allgemeinen Netzentgeltes betragen. Ergibt die Ermittlung ein geringeres Entgelt, erhöht sich das vom Letztverbraucher zu zahlende individuelle Entgelt automatisch auf einen Betrag in Höhe von 20 % des allgemeinen Entgeltes (im Falle der Wahloption für Netznutzer unter 2.500 Benutzungsstunden wird das allgemeine Netzentgelt auf Basis der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl ermittelt).
- 6.5 Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch aufgrund von Anforderungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, sind vom Letztverbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **drei Werktagen** nach Auftreten der Leistungsspitze, unter Angabe von Zeitraum, Laständerung und Ursache beim Netzbetreiber zu melden. Wird kein ausreichender Nachweis vom Letztverbraucher dafür erbracht, dass die Leistungsspitze aufgrund einer Maßnahme des kurativen Redispatch oder der Erbringung negativer Regelenergie entstanden ist, kann diese Leistungsspitze bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht unberücksichtigt bleiben.
- 6.6 Die übrigen Preisbestandteile richten sich nach dem Preisblatt des Netzbetreibers und bleiben unberührt.
- 6.7 Die Nutzung von separat bestellter Netzreservekapazität bleibt bei der Ermittlung der höchsten Entnahmeleistung des Letztverbrauchers in den Hochlastzeitfenstern unberücksichtigt.

7 Abrechnung der Netzentgelte

- 7.1 Im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Abrechnung ab dem Zeitpunkt, welchen der Letztverbraucher dem Netzbetreiber als Zeitpunkt der Anzeige der vorliegenden Vereinbarung gegenüber der zuständigen

Regulierungsbehörde nachweist und ein von dieser vergebenes Geschäftszeichen vorliegt, rückwirkend unter Anwendung des individuellen Netzentgeltes auf Basis einer vorläufigen Prognose. Die bis dahin auf Basis des allgemeinen Entgelts entrichteten Abschläge werden auf der neuen Grundlage berichtigt und Überzahlungen ggf. zurückerstattet. Für die Berechnung der laufenden Abschläge des individuellen Netzentgeltes wird im ersten Geltungsjahr der in Anlage 1 niedergelegte Prognosewert für die maximale Leistung innerhalb der Hochlastfenster und der Prognosewert für die Jahresbenutzungsstunden – unter Berücksichtigung der Wahloption – herangezogen. Ab dem zweiten Geltungsjahr werden für die Prognosewerte die Werte aus der Schlussrechnung des Vorjahres herangezogen. Werden im Vorjahr die Voraussetzungen nach 3.1.4-6 nicht erreicht, erfolgt die Festlegung der für die Abschlagsabrechnung relevanten Prognosewerte durch den Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Letztverbraucher und Netznutzer.

- 7.2 Der Netzbetreiber wird nach Abschluss eines Kalenderjahres und nach Vorliegen der insoweit erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen feststellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines individuellen Netzentgeltes in dem abgeschlossenen Kalenderjahr vorgelegen haben. Soweit die Voraussetzungen vorgelegen haben, wird der Netzbetreiber die Differenz zwischen dem tatsächlichen individuellen Netzentgelt und den geleisteten Abschlagszahlungen errechnen und in Rechnung stellen, bzw. gutschreiben. Soweit die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, wird der Netzbetreiber die Differenz zwischen dem allgemeinen Netzentgelt und den geleisteten Abschlagszahlungen auf das individuelle Netzentgelt errechnen und dem Netznutzer in Rechnung stellen.
- 7.3 Für den Fall, dass die Netznutzung durch Lieferanten abgewickelt wird und diese Zahler der Netznutzung sind, wird folgendes vereinbart: Bei unterjährigem Wechsel des Lieferanten erfolgt die Endabrechnung des Kalenderjahres in entsprechender Anwendung des § 8, Nummer 5 der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-13-042 gegenüber dem neuen zahlenden Lieferanten, der zum Ende des Kalenderjahres die Netznutzung abgewickelt hat.

8 Geltungsdauer

- 8.1 Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vollständigen und rechtzeitigen Anzeige durch den Letztverbraucher bei der Bundesnetzagentur zum **01.01.2023** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum 31.12. gekündigt werden.
- 8.3 Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn sich die rechtlichen Vorgaben, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, einschließlich der in der Präambel genannten Festlegung der Bundesnetzagentur, ändern.
- 8.4 Die Vereinbarung endet automatisch, wenn an der Abnahmestelle ein neuer Netzbetreiber oder anderer Letztverbraucher an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers oder Letztverbraucher tritt. Ebenso endet die Vereinbarung automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Falles nach 3.1.3.
- 8.5 Sollte der Letztverbraucher einen Lieferantenwechsel durchführen, enden die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Lieferanten mit Lieferende; vorher begründete, noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 8.6 Wird der Letztverbraucher anstelle des Lieferanten Netznutzer, tritt er in die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach dieser Vereinbarung ein. Sofern ein neuer Lieferant Netznutzer werden sollte, wird das individuelle Entgelt nur bei Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher bei gleichzeitiger Zustimmung des ursprünglichen Netznutzers (keine E-Mail) gewährt. Die Erklärung muss dem Netzbetreiber spätestens mit Lieferbeginn vorliegen. Der Letztverbraucher wird die zuständige Regulierungsbehörde unverzüglich über den Lieferantenwechsel sowie den Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung informieren.
- 8.7 Für Nachzahlungen, Rückzahlungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.

9 Änderung der Rechtslage

- 9.1 Für den Fall, dass sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass die Anwendung der in der vorliegenden Vereinbarung geregelten individuellen Netzentgelte unzulässig ist, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber in der bisherigen Laufzeit der Vereinbarung auf der Internetseite veröffentlichte allgemeine Netzentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch noch nach einer zwischenzeitlich erfolgten Beendigung des Vertrages – nachgefordert werden können.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers.
- 10.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.
- 10.4 Die der Vereinbarung beiliegenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

N-ERGIE Netz GmbH

Unterschrift Letztverbraucher

i. A. _____ i. A. _____
Unterschrift Netzbetreiber

_____, den _____

Unterschrift Lieferant

Anlagen:

- Anlage 1: Letztverbraucherprognose der Netznutzung im ersten Vereinbarungsjahr
- Anlage 2: Preisblatt des Netzbetreibers
- Anlage 3: Hochlastfenster des Netzbetreibers
- Ggf. Anlage 4: auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbraucher
- Ggf. Anlage 5: Besondere Regelung zur Kundenanlage